

20. Mai 1887.

605.
1025.

der Hs. Graf. Willi, in Wainingen, Palzamt,
gegen ihn von der Staatsanwaltschaft, gegen
unfugte Vernehmungserfüllung des Notfalls
des Amtsd. Grief, Abfertigung Straff. in Unterfuch-
ungsbefehl c. Jakob Gief, in Wainingen, Ho-
Kanzleramt.

Da sich ergeben:

Die Staatsanwaltschaft, welche die vom 18.
des datirte Palzamt, gleichen Tages zur
Vermittelung mitgetheilt worden war, gilt,
mit Zustift, vom 23. Mai davon Kenntnis, daß
die oben erwähnte Vernehmung zu dem Zweck
Notfallsamt eingeladen habe, die Unter-
suchung über Abfertigung der vom Grieflichen
bezeichneten Tüngen zu vervollständigen und
alsdann die Acten dem Grief zu überreichen.
nach Einsicht eines Auftrages der Justiz
Polizeidirection,

beslossen:

1. Bei dieser Gelegenheit, in Folge Wiedereröffnung
von der Unterfuchung als fixer Gegenstand
handelt zu werden abzufertigen.
2. Mittheilung an a. dem Palzamt, b. der
Staatsanwaltschaft, c. an die Direc-
tion der Justiz & Polizei.

N. 1026.